

ZVK-Rundschreiben

DEZEMBER 2022

ZVK · Postfach 160163 · 01287 Dresden

An die Personalstellen
der Mitglieder der ZVK
und deren Verrechnungsstellen

Das Schreiben finden Sie auch im Internet:
 www.kv-sachsen.de

ZUSATZVERSORGUNG

Inhalt

1. Rechengrößen 2023
2. Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung
3. Auswirkungen des Nachweisgesetzes (NachwG) auf die Zusatzversorgung
4. Jahresmeldung 2022
5. 25 Jahre kommunale Zusatzversorgung in Sachsen – Artikel im Sachsenlandkurier veröffentlicht

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben informieren wir Sie über die vorgenannten Themen.

1. Rechengrößen 2023

Die Rechengrößen 2023 finden Sie in der beigefügten „ZVKkompakt – Rechengrößen der Zusatzversorgung“ (Anlage 1). Diese können Sie auch hier abrufen. Auf Folgendes weisen wir Sie besonders hin:

1.1 Finanzierung ab 01.01.2023

Mit Rundschreiben vom November 2021 informierten wir Sie bereits darüber, dass sich die Finanzierungssätze 2023 ändern.

Im Allgemeinen Bereich steigt der Zusatzbeitragssatz von 4,4 % auf 4,86 %. Der Umlagesatz bleibt unverändert bei 1,6 %.

Im AOK-Bereich steigt der Zusatzbeitragssatz von 4,4 % auf 4,69 %. Der Umlagesatz verringert sich von 1,6 % auf 1,31 %.

1.2 Wegfall von Hinzuverdienstgrenzen

Am 01.01.2023 wird das 8. SGB IV-Änderungsgesetz in Kraft treten. Damit entfallen die Hinzuverdienstgrenzen bei vorgezogenen Altersrenten in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Eine vorgezogene Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung kann dann auch bei einem Hinzuverdienst als Vollrente bezogen werden. Mit dem Anspruch auf Vollrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung besteht grundsätzlich auch ein Anspruch auf eine Betriebsrente aus der Zusatzversorgung.

Bitte beachten Sie, dass die Versicherungspflicht in der Zusatzversorgung am Tag vor dem Rentenbezug endet. Der Versicherte ist daher von der Zusatzrente abzumelden. Ein Hinzuverdienst nach Rentenbeginn ist nicht zusatzversorgungspflichtig (§ 19 Absatz 1 Buchst. e ZVK-Satzung).

2. Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung

Der KAV Sachsen informierte seine Mitglieder mit dem Rundschreiben 136/2022 vom 12.12.2022 über Folgendes:

„Die Mitglieder des KAV Sachsen sind ermächtigt, ihren Beschäftigten eine freiwillige Zahlung eines zusätzlichen Arbeitgeberzuschusses zur Entgeltumwandlung von bis zu 15 Prozent des umgewandelten Entgelts, höchstens jedoch in Höhe der durch die freiwillige zusätzliche Entgeltumwandlung eingesparten Sozialversicherungsbeiträge als übertarifliche Leistung ab dem 01.01.2023 zu ermöglichen.“

Zur Steigerung der Arbeitgeberattraktivität können damit auch tarifgebundene Arbeitgeber ihren Beschäftigten einen Zuschuss zur Entgeltumwandlung im Rahmen unserer ZusatzrentePlus zahlen.

Wir unterstützen Sie gern dabei, den Zuschuss umzusetzen und Ihre Beschäftigten zu informieren. Ab der 2. Januarwoche 2023 können Sie [hier](#) ein spezielles Online-Seminar zum Arbeitgeberzuschuss buchen.

3. Auswirkungen des Nachweisgesetzes (NachwG) auf die Zusatzversorgung

Das NachwG regelt die Informations- und Dokumentationspflichten der Arbeitgeber. Hinsichtlich der Zusatzversorgung bitten wir Sie Folgendes zu beachten:

Seit dem 01.08.2022 muss die Niederschrift über die wesentlichen Vertragsbedingungen des Arbeitsverhältnisses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 NachwG bei einer betrieblichen Altersversorgung auch den Namen und die Anschrift des Versorgungsträgers enthalten.

Als Mitglied der ZVK des KVS sind Sie damit seit dem 01.08.2022 verpflichtet, die Versicherung in der Zusatzrente (Pflichtversicherung) in die Niederschrift aufzunehmen und uns dabei wie folgt zu benennen:

**Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen,
Marschnerstraße 37, 01307 Dresden**

Bei bereits vor dem 01.08.2022 bestehenden Arbeitsverhältnissen ist den Beschäftigten nur auf Verlangen eine entsprechende Niederschrift auszuhändigen.

Die vorstehenden Ausführungen gelten für eine ZusatzrentePlus (freiwillige Versicherung) entsprechend, sofern diese ausschließlich vom Arbeitgeber finanziert wird.

4. Jahresmeldung 2022

Bitte übersenden Sie uns die Jahresmeldung zur Zusatzrente für 2022 **bis spätestens 31.01.2023**.

Die Meldung ist erforderlich, damit wir Ihren Beschäftigten die Beiträge für die staatliche Riester-Förderung ausweisen und einen korrekten Versicherungsnachweis für 2022 erstellen können. Bei verspäteten Meldungen können sich für Ihre Beschäftigten Nachteile in der Zusatzrente ergeben.

5. 25 Jahre kommunale Zusatzversorgung in Sachsen – Artikel im Sachsenlandkurier veröffentlicht

Anfang 1997, also vor gut 25 Jahren, führten die Tarifvertragsparteien die Zusatzversorgung auch in den neuen Bundesländern ein. Aus diesem Anlass haben wir in der Ausgabe 06/22 des Sachsenlandkuriers einen Artikel veröffentlicht. Der Beitrag ist diesem Rundschreiben beigelegt (Anlage 2).

Sie haben Fragen zum Rundschreiben? Dann rufen Sie uns an.

Wir danken für die vertrauensvolle Zusammenarbeit und wünschen Ihnen für 2023 alles Gute und Gesundheit.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Bernd Müller
Direktor

Anlagen

Anlage 1 – ZVKkompakt – Rechengrößen der Zusatzversorgung 2023

Anlage 2 – Auszug aus Sachsenlandkurier 06/22

Rechengrößen der Zusatzversorgung 2023

1. Aufwendungen zur Zusatzrente (§ 61 ZVK-Satzung) *	Allgemeiner Bereich	AOK-Bereich
Umlage Arbeitgeber	1,6 %	1,31 %
Zusatzbeitrag	4,86 %	4,69 %
- davon Arbeitgeber	2,46 %	2,88 %
- davon Arbeitnehmer	2,4 %	1,81 %

2. Höchstgrenze des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts (§ 62 Abs. 2 Satz 3 ZVK-Satzung)	
monatlich	17.750,00 €
im Monat der Jahressonderzahlung	35.500,00 €

3. Grenzwert für die zusätzliche Umlage (§ 76 ZVK-Satzung)	
monatlich	8.094,46 €
im Monat der Jahressonderzahlung	12.285,76 €

4. Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Grenzwerte		
Umlage	monatlich	jährlich
Steuerfreiheit (§ 3 Nr. 56 EStG)	219,00 €	2.628,00 €
Pauschalversteuerung:		
- tarifgebundene Arbeitgeber (§ 16 Abs. 2 ATV-K i. V. m. § 40b EStG)	89,48 €	1.073,76 €
- nicht tarifgebundene Arbeitgeber (§ 40b EStG)	146,00 €	1.752,00 €
Zusatzbeitrag	monatlich	jährlich
Steuerfreiheit (§ 3 Nr. 63 EStG)	584,00 €	7.008,00 €
Pauschalversteuerung (§ 52 Abs. 40 EStG) *	146,00 €	1.752,00 €
Sozialversicherungsfreibetrag (§ 1 Abs. 1 Nr. 9 SvEV)	292,00 €	3.504,00 €

* Laufende Beiträge zur kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung an Pensionskassen und Direktversicherungen, die noch gemäß § 40b EStG a.F. pauschal besteuert werden, sind nach § 52 Abs. 4 Satz 16 EStG auf das steuerfreie Volumen nach § 3 Nr. 63 EStG anzurechnen.

Entgeltumwandlung	monatlich	jährlich
Steuerfreiheit (§ 3 Nr. 63 EStG) *	584,00 €	7.008,00 €
Pauschalversteuerung (§ 52 Abs. 40 EStG) **	146,00 €	1.752,00 €
Sozialversicherungsfreibetrag (§ 1 Abs. 1 Nr. 9 SvEV) *	292,00 €	3.504,00 €
Mindestbeitrag (§ 1a Abs. 1 Satz 4 BetrAVG)	21,22 €	254,63 €

* Der steuerfreie Zusatzbeitrag des Arbeitgebers hat bei der Anrechnung Vorrang.

** Laufende Beiträge zur kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung an Pensionskassen und Direktversicherungen, die noch gemäß § 40b EStG a.F. pauschal besteuert werden, sind nach § 52 Abs. 4 Satz 16 EStG auf das steuerfreie Volumen nach § 3 Nr. 63 EStG anzurechnen.

5. Riester-Förderung

Mindesteigenbeitrag des sozialversicherungspflichtigen Vorjahresentgelts abzüglich Zulage(n)	4 %
- mindestens (Sockelbetrag)	60,00 €
- höchstens (Fördergrenze des Sonderausgabenabzugs nach § 10a EStG)	2.100,00 €
Grundzulage	175,00 €
Berufseinsteigerbonus (einmalig zusätzlich für Personen, die im Beitragsjahr das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben)	200,00 €
Kinderzulage je Kind	300,00 €
Kinderzulage je vor 2007 geborenem Kind	185,00 €

6. Grenzwert für Abfindungen von Renten (§ 41 ZVK-Satzung)

monatlich	32,90 €
-----------	---------

7. Sozialversicherungsrechtliche Behandlung von Betriebsrenten

Krankenversicherung der Rentner (KVdR) *

monatlicher Freibetrag (für alle Betriebsrenten)	169,75 €
allgemeiner Beitragssatz zur Krankenversicherung zuzüglich des individuellen Zusatzbeitrags der Krankenkasse des Rentners	14,6 % + x,x %

Pflegeversicherung der Rentner (PVdR) *

monatlicher Grenzbetrag (für alle Betriebsrenten)	169,75 €
Beitragssatz zur Pflegeversicherung	
- für kinderlose Rentner	3,40 %
- für Rentner mit Elterneigenschaft	3,05 %

* Rentenanteile aus der Riester-Förderung sind generell nicht beitragspflichtig.

→ 25 Jahre kommunale Zusatzversorgung in Sachsen



Bernd Müller

Direktor des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen (KVS)
Foto: KVS

Nach einem ausgefüllten Berufsleben den Ruhestand in finanzieller Sicherheit zu genießen, das wünscht sich wohl jeder. Für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes leistet die Zusatzversorgung hierfür einen wichtigen Beitrag. In den alten Bundesländern ist die Zusatzversorgung bereits seit vielen Jahrzehnten etabliert. In den neuen Bundesländern wurde sie Anfang 1997 eingeführt und feiert damit in diesem Jahr ihr 25-jähriges Jubiläum – ein guter Anlass, um auf die vergangenen Jahre zurück zu blicken:



Die Zusatzversorgung 1997 auch in den neuen Bundesländern einzuführen, war eine richtige und wichtige Entscheidung der Tarifvertragsparteien. Die Zusatzrente ist ein wesentliches Element der sozialen Absicherung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes. Mit Blick auf die Entwicklung in der gesetzlichen Rentenversicherung gilt dies umso mehr.

Martin Ritter

Beschäftigter der Landeshauptstadt Dresden und langjähriges Mitglied des Verwaltungsausschusses aus dem Kreis der Versicherten

Zusatzversorgung kurz erklärt:

Durch die Zusatzversorgung erhalten die Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes eine betriebliche Altersversorgung. Grundlage dafür sind Tarifverträge, die zwischen Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften geschlossen wurden.

Die Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen (ZVK) sichert mit der Zusatzversorgung die Betriebsrente für den kommunalen Bereich im Freistaat Sachsen. Dafür bietet sie zwei Produkte:

Die Zusatzrente als klassische Betriebsrente



Die ZusatzrentePlus als zusätzliche Absicherung



🌐 Weitere Informationen finden Sie unter:
kv-sachsen.de/zvk/zusatzversorgung

Start der Zusatzversorgung in den neuen Bundesländern

Bereits 1992 hatten Tarifgespräche zwischen den Arbeitgeberverbänden und den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes mit dem Ziel begonnen, die Zusatzversorgung auch in den neuen Bundesländern einzuführen. Die Verhandlungen gestalteten sich allerdings schwieriger als erwartet. Erst am 03.05.1995 erzielten die Tarifvertragsparteien hierzu grundsätzliches Einvernehmen. Mit dem Tarifvertrag zur Einführung der Zusatzversorgung im Tarifgebiet Ost (TV EZV-O) vom 01.02.1996 war der Grundstein gelegt.

Die ZVK entsteht

Um die Entscheidung der Tarifvertragsparteien umzusetzen und die Zusatzversorgung auch in den neuen Bundesländern mit Leben zu füllen, mussten zunächst Zusatzversorgungskassen errichtet werden. Für den kommunalen Bereich des öffentlichen Dienstes im Freistaat Sachsen tat dies der KVS zum 01.01.1996. Durch den vorgelagerten Termin stellte der KVS die rechtzeitige Handlungsfähigkeit der ZVK sicher.

Im März 1996 nahm die ZVK ihre sichtbaren Aktivitäten auf. Die Mitarbeiter waren allerdings bis zur Errichtung des Verbandsgebäudes in Dresden von Karlsruhe aus tätig. Dort arbeitete sie der Partnerverband, der Kommunale Versorgungsverband Baden-Württemberg, ein.

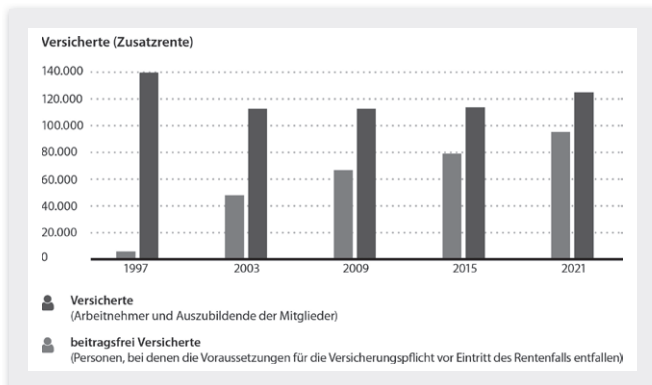
Am 26.11.1996 bildete der Verwaltungsrat des KVS den ersten Verwaltungsausschuss der ZVK. Dieser ist paritätisch mit Vertretern der Mitglieder und der Versicherten der ZVK besetzt. Er beschließt über alle Angelegenheiten, die für die ZVK von grundsätzlicher Bedeutung sind. Dazu gehören die Satzung, der Wirtschaftsplan, die Finanzierung und die Anlagestrategie.

Die Angelegenheiten der ZVK sind in einer Satzung geregelt, die am 01.01.1997 – dem offiziellen Start der Zusatzversorgung in den neuen Bundesländern – in Kraft trat.

Der Mitglieder- und Versichertenbestand der ZVK

Bei der ZVK gibt es keine Pflichtmitgliedschaft. Arbeitgeber mit Tarifbindung oder entsprechenden arbeitsvertraglichen Regelungen müssen

ihren Beschäftigten jedoch eine Zusatzversorgung anbieten. Dieser Verpflichtung kommen sie durch den Erwerb der Mitgliedschaft bei der ZVK nach. Ende 1997 zählte die ZVK bereits 1.160 Mitglieder und 140.000 aktiv Versicherte. Doch dabei blieb es nicht. Gemeinde- und Landkreisfusionen, die Privatisierung von kommunalen Aufgaben und der Personalabbau im kommunalen Dienst wirkten sich auf die Entwicklung der Bestände aus.



Entwicklung der Versicherten in der Zusatzrente

Aktuell betreut die ZVK rund 125.000 aktive Versicherte und über 67.000 Rentner. Zudem verantwortet sie ein Vermögen von über 4 Mrd. €. Diese Zahlen können sich sehen lassen und unterstreichen die erfolgreiche Entwicklung der ZVK.

Reform der Zusatzversorgung

Zum Zeitpunkt der Einführung der Zusatzversorgung in den neuen Bundesländern galt das Gesamtversorgungssystem. Dessen Ziel war es, Tarifbeschäftigten im Rentenfall eine Betriebsrente zu sichern, die gemeinsam mit der gesetzlichen Rente die Versorgung eines vergleichbaren Beamten erreicht.

Das Gesamtversorgungssystem war jedoch von vielen externen Faktoren wie der demografischen Entwicklung sowie Änderungen des Steuer-, Rentenversicherungs- und Beamtenversicherungsrechts abhängig, auf die die Tarifvertragsparteien keinen Einfluss hatten. Mit der Zeit wurde es so komplex, dass die Beschäftigten kaum nachvollziehen konnten, wie sich ihre Rente berechnet. Dies beanstandete auch das Bundesverfassungsgericht.

Am 13.11.2001 beschlossen die Tarifvertragsparteien daher im Altersvorsorgeplan 2001, das Gesamtversorgungssystem durch ein Punktemodell zu ersetzen. Der Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (ATV-K), der das neue Leistungsrecht regelt, wurde am 01.03.2002 unterzeichnet. Die Betriebsrenten blieben erhalten und bereits erworbene Anwartschaften wurden als sogenannte Startgutschrift in das neue Modell übertragen.

Mit dem Punktemodell sorgten die Tarifvertragsparteien für ein von externen Faktoren weitgehend unabhängiges Zusatzversicherungsrecht. Die Versicherten können die Berechnung der Leistungen leicht nachvollziehen und die Höhe ihrer späteren Zusatzrente gut kalkulieren.

Finanzierung der Zusatzversorgung

Bis Ende 2002 finanzierte die ZVK die Zusatzversorgung im Umlageverfahren. Die Reform der Zusatzversorgung nahm die ZVK zum Anlass, die Finanzierung auf den Prüfstand zu stellen. Die Tarifvertragsparteien trafen keine Vorgaben zur Art der Finanzierung. Im Sinne einer Risikostreuung entschied sich die ZVK für eine Kombination aus Umlage- und Kapitaldeckungsverfahren (Hybridsystem). Das sorgt für einen stabilen Finanzierungsmix, der auch demografische Risiken ausgleicht.

Ein unabhängiger Gutachter, der Verantwortliche Aktuar, überprüft jährlich, ob die Finanzierung auskömmlich ist. Zudem unterliegt die ZVK der Versicherungsaufsicht des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr. Die Rechtsaufsicht übt das Sächsische Staatsministerium des Innern aus.

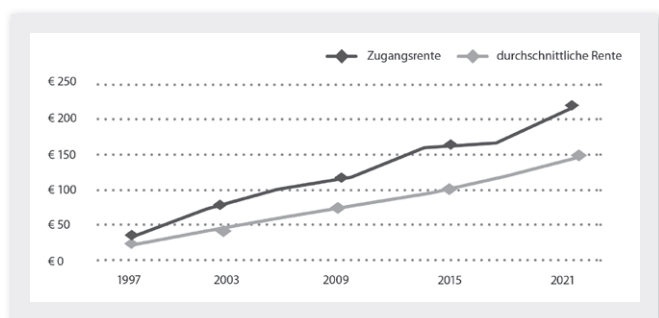
Die Zusatzversorgung ist ein bewährtes System, das die Attraktivität des öffentlichen Dienstes steigert. Aus Sicht der Arbeitgeber ist allerdings auch deren verlässliche und langfristig kalkulierbare Finanzierung entscheidend. Für die kommunalen Arbeitgeber in Sachsen sorgt hierfür die ZVK des KVS. Die Finanzierung der Leistungen sowie die Vermögensanlage sind regelmäßige Themen in deren Verwaltungsausschuss, in dem seit jeher auch der SSG sowie sächsische Städte und Gemeinden vertreten sind.

Mischa Woitscheck
Geschäftsführer des Sächsischen Städte- und Gemeindetages e. V. (SSG)

Wert der Zusatzversorgung

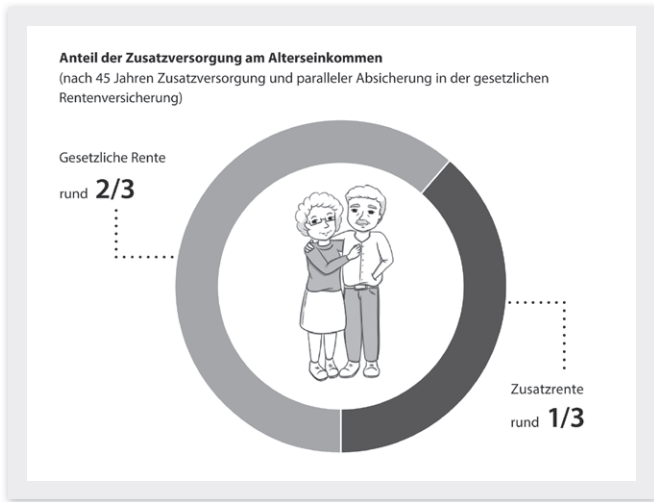
Mit Blick auf das sinkende Niveau der gesetzlichen Rentenversicherung werden die betriebliche und die private Altersvorsorge immer wichtiger.

Versicherte, die 2022 in Rente gingen, erhalten von der ZVK im Schnitt eine monatliche Zusatzrente von 240 €.



Entwicklung der durchschnittlichen Rente sowie der durchschnittlichen Zugangsrente

Aufgrund längerer Versicherungszeiten steigen die Zusatzrenten weiter. Bei Beschäftigten, die ihr gesamtes Erwerbsleben Zusatzversichert sind, stockt die Zusatzrente die gesetzliche Rente um mehr als ein Drittel auf. Sie trägt damit maßgeblich zur Attraktivität des öffentlichen Dienstes bei.



Die Tarifvertragsparteien haben die Zusatzversorgung über viele Jahrzehnte erfolgreich gestaltet. Das System hat sich in den vergangenen 25 Jahren auch in Sachsen gut etabliert. Es bietet den Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes eine wertvolle zusätzliche Absicherung im Alter und deren Arbeitgebern ein schlagkräftiges Argument, um Personal zu gewinnen und zu halten. Die Zusatzversorgungskassen verfolgen zudem keine Gewinnerzielungsabsicht. Von den günstigen Konditionen und dem starken Kollektiv profitieren Arbeitnehmer und Arbeitgeber gleichermaßen.

Christine Putzler-Uhlig
Geschäftsführerin des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Sachsen e. V.

Starker Service für unsere Kunden

Die ZVK sorgt in erster Linie dafür, dass die von den Tarifvertragsparteien vereinbarte Versorgungszusage dauerhaft sicher realisiert wird. Ihr ist allerdings auch ein starker und moderner Service wichtig. Hier einige Beispiele:

Informations- und Seminarangebot

Die ZVK bietet ihren Mitgliedern und deren Beschäftigten eine große Palette an Seminaren und Informationsveranstaltungen – in Präsenz oder online.



Videoberatung

Die ZVK berät ihre Versicherten und Rentner auch online zur Zusatzrente und ZusatzrentePlus.



Erklärfilm

Die ZVK informiert mit ihrem Erklärfilm auf einfache, schnelle und unterhaltsame Weise zu ihren Leistungen.



Internetauftritt

Die ZVK stellt auf ihren Internetseiten zahlreiche Broschüren, Flyer und Informationen bereit.



Nach über 25 Jahren Zusatzversorgung in Sachsen ziehe ich eine positive Bilanz. Unsere Versicherten, Rentner und Mitglieder schätzen die guten und sicheren Leistungen, die Kompetenz und den umfassenden Service der ZVK. Zu der erfolgreichen Entwicklung haben viele beigetragen. Ich danke allen, die die ZVK auf ihrem Weg unterstützt haben. Auch künftig wird die ZVK ihren Kunden Sicherheit und Stabilität bieten und sich zu deren Wohl weiterentwickeln.